

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 11.

Weimar.

7. Mai 1906.

Inhalt: Ministerialbestimmungen, betr. öffentliche Lotterien und Auspielungen, Seite 189. — Ministerialbestimmungen, betr. Nominierung der von Behörden des Fürstentums Reuß i. V. ausgetretenen Wahlkollegen, Seite 141. — Ministerialbestimmungen, betr. Berechtigung der Reichsbürgerschaft an den Schirmungs-Lotterien in Baden bei Jena, Seite 141. — Inhaltsverzeichnis auf dem Reichs-Gezetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 142.

Ministerialbekanntmachungen.

[41] 1. Auf Grund des Gesetzes über öffentliche Lotterien und Auspielungen vom 17. Januar 1906 (Regierungsblatt S. 117) und mit Bezug auf das Reichs-Stempelgesetz vom 14. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 275) und die hierzu vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1900 S. 335) wird mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab Folgendes bekannt gemacht:

1.

Wer, abgesehen von dem Falle unter Ziffer 2, im Großherzogtume öffentliche Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, hat das Gesuch um die nach § 1 des Gesetzes vom 17. Januar 1906 erforderliche Zulassung schriftlich bei dem Großherzoglichen Bezirksdirektor anzubringen. Das Gesuch muß die nötigen Angaben enthalten

- a) über Ort, Zeit und Zweck der Lotterie (Auspielung),
- b) über die dazu bestimmten Gegenstände und deren Wert,
- c) über Zahl und Preis der Lose,
- d) über das Ortsgebiet und die Art des Losvertriebes,
- e) über den Plan, nach welchem die Auspielung der Gewinne stattfinden soll.